

die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 Mark auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1958

20. § 9 der Anordnung vom 7. Februar 1958 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevarieté-Bühnen, Reisekabarett, Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern (GBl. I S. 214) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Lizenz oder Erlaubnis Veranstaltungen nach § 1 durchführt oder
 - b) der Anzeige- oder Rückgabepflicht nach § 7 nicht nachkommt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt nach § 1 Abs. 3 Buchst. a dem für das Veranstaltungswesen zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur, nach § 1 Abs. 3 Buchst. b den für das Gebiet der Kultur sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

21. § 13 der Apothekenordnung vom 27. Februar 1958 (GBl. I S. 231) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Apothekenleiter Auflagen der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe zur Beseitigung festgestellter Mängel im Apothekenbetrieb nicht oder nicht in der festgesetzten Frist nachkommt, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist
 - b) als Apothekenleiter oder sachlich tätiger Mitarbeiter in der Apotheke den Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung zuwiderhandelt oder als Apothekenleiter eine derartige Zuwiderhandlung duldet
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen und Bezirken.